

der Erwerbstätigen Teilzeitbeschäftigte sind (gegenüber nur 10 Prozent in der Bundesrepublik), müßte in diesem Bereich noch einiges bewegt werden können. Aber dazu hätten die Autoren sich stärker auf für die Beschäftigungspolitik wirksamen, grundlegenden *gesellschaftlichen* Strukturveränderungen einlassen müssen:

z. B. auf den simplen Zusammenhang, daß angesichts der angestiegenen Berufstätigkeit des weiblichen Bevölkerungsteils bei noch wachsender Erwerbsbevölkerung insgesamt Teilzeitarbeit und Arbeitsplatzteilung dort, wo sie von den Arbeitsabläufen her möglich sind, selbstverständlich werden müßten. D. S.

## Italiens neues Konkordat

Verhandlungen und Vorverhandlungen hatten lange gedauert. Hätte aber Italiens erster sozialistischer Ministerpräsident nicht sein ganzes persönliches Prestige eingesetzt und stünde *Bettino Craxi* nicht so sehr unter Erfolgswang, wäre die Revision des italienischen Konkordats wohl auch nach fast 17jähriger Vorarbeit noch nicht zum Abschluß gekommen. Und eigentlich kann man von Abschluß auch jetzt nicht sprechen: Denn das am 18. Februar von Craxi und Kardinalstaatssekretär *Agostino Casaroli* in der Villa Madama, im Gästehaus des Ministerrates unterzeichnete neue Konkordat (vgl. Wortlaut in: „Osservatore Romano“, 19. 2. 84) ist nicht nur in vielen Punkten, die in Italien zwischen Kirche und Staat umstritten sind, recht vage, sondern hat die für Italien im Augenblick komplizierteste Konkordatsmaterie, die steuerrechtliche Behandlung und Einordnung kirchlicher Einrichtungen und Güter (einschließlich der Neubemessung des Staatsanteils an der Besoldung des Seelsorgeklerus) nach Art. 7, Abs. 6 des neuen Konkordats, nicht durch Vertragsabschluß, sondern *durch Kommissionsauftrag* geregelt.

### Mit rascher Ratifizierung nicht zu rechnen

Eine am Tag der Vertragsunterzeichnung geschaffene *paritätische Kommission* soll für diesen ganzen Bereich Neuregelungen ausarbeiten. Laut Zusatzprotokoll muß sie ihre Arbeit spätestens 6 Monate nach der Konkor-

datsunterzeichnung beenden. Angesichts der Kompliziertheit der Materie wird es so gut wie unmöglich sein, diesen Termin auch einzuhalten. Deswegen ist kaum mit einer Ratifizierung des Konkordats durch beide Häuser des italienischen Parlaments noch in diesem Jahr zu rechnen. Da die steuerrechtliche Behandlung kirchlicher Einrichtungen der kritischste Punkt im italienischen Parteienstreit ist, schuf deren Abtrennung vom eigentlichen Konkordatsinhalt aber erst die Voraussetzung dafür, daß der Ministerpräsident die Unterzeichnung überhaupt wagen konnte.

Der Vatikan kam der italienischen Regierung mit der Konkordatsunterzeichnung eine beträchtlich weite Strecke entgegen. Sein in der italienischen öffentlichen Meinung durch den Ambrosiano/IOR-Skandal geschwächtes Prestige dürfte darauf nicht ohne Einfluß gewesen sein. Der italienische Episkopat, der in die Verhandlungen zwar punktuell einbezogen war, aber schon in seiner ersten Stellungnahme (vgl. *Osservatore Romano*, 19. 2. 84) erkennen ließ, daß er mit dem Abschluß nur mäßig zufrieden ist, hätte einem weiteren Aufschub des Vertragsabschlusses wohl den Vorzug gegeben.

### Die Basis: freie Kirche im freien Staat

Der gegenüber dem Laterankonkordat von 45 auf 14 Artikel verkürzte Text regelt die Staat-Kirche-Beziehungen hauptsächlich in drei großen Bereichen: Gleichstellung der Konfes-

sionen und Freiheit der Kirche, Ehegesetzgebung, Schulfrage und Religionsunterricht.

Im ersten Punkt fallen alle substantiellen Privilegien. An ihre Stelle tritt die staatsrechtliche Gleichstellung der anderen Konfessionen und die weitestgehend garantierte Freiheit kirchlicher Verkündigung. Anstelle des Katholizismus als Staatsreligion tritt das Prinzip freie Kirche im freien Staat auf der Basis „gegenseitiger Zusammenarbeit zur Förderung der Menschen und zum Wohle des Landes“.

Die rechtliche *Gleichstellung der konfessionellen Minderheiten* erhält ihren Ausdruck in eigenen bilateralen Vereinbarungen zwischen dem italienischen Staat und ihnen. Eine parallele Vereinbarung mit den Waldensern und Methodisten wurde Tage später im Palazzo Chigi, dem Amtssitz des Ministerpräsidenten, unterzeichnet. Sie war schon seit ca. drei Jahren unterschriftsreif, mußte aber bis nach dem Konkordatsabschluß zurückgestellt werden. Ein Vertragswerk mit der jüdischen Gemeinschaft ist in Vorbereitung. Der italienische Staat garantiert, wie den religiösen Minderheiten auch, „volle Freiheit in der Erfüllung ihrer seelsorglichen, erzieherischen und caritativen Sendung“ (Art. 2, Abs. 1), er sichert volle Kommunikations- und Korrespondenzfreiheit zwischen dem Heiligen Stuhl und der Italienischen Bischofskonferenz, den regionalen Bischofskonferenzen, den Bischöfen, dem Klerus und den Gläubigen zu (Art. 2, Abs. 2) und garantiert den Katholiken, ihren Vereinigungen und Organisationen volle Versammlungsfreiheit und jede Art öffentlicher Kundgebungen (Art. 2, Abs. 3).

Die *Umschreibung von Diözesen* und Pfarreien wird ausschließlich in das Ermessen der kirchlichen Autorität gestellt. Der Heilige Stuhl muß sich lediglich verpflichten, auf italienischem Territorium keine ausländische Jurisdiktion zuzulassen. Bei kirchlichen Stellenbesetzungen tritt der Staat nicht mehr in Erscheinung. Die *Ernenennung von Bischöfen* und Pfarrern muß den staatlichen Behörden lediglich mitgeteilt werden. Außer im Falle



Roms, als der Diözese des Papstes, und der suburbikarischen Bistümer, müssen Bischöfe, Pfarrer und andere Inhaber von für die staatliche Ordnung relevanten kirchlichen Ämtern italienische Staatsangehörige sein.

Geistliche (auch Diakone) und Ordensleute mit Gelübden können auch künftig vom Militärdienst befreit werden oder anstelle des Militärdienstes zivilen Ersatzdienst leisten (Art. 4, Abs. 1). Theologiestudenten und Novizen werden militärdienstlich Universitätsstudenten gleichgestellt. Das bedeutet zunächst Aufschub und im Zusammenhang mit der Diakonatsweihe de facto Freistellung.

Wie der Artikel 4 (militärische Stellung der Kleriker) schreibt auch der Artikel 6 (kirchliche Feiertage) Bestehendes fest. Und auch Artikel 5 (Kirchen und kirchengebäude) präzisiert nur geltendes Recht. Artikel 11 sichert der Kirche unbegrenzten und ungehinderten seelsorglichen Zutritt zu Militär, Polizei, Kranken- und Strafanstalten. Die Militär- und Anstaltsseelsorger werden aber (auf Vorschlag der Kirche) vom Staat ernannt. Nicht mehr die Rede ist vom „heiligen“ Charakter Roms. Art. 2, Abs. 4 spricht nur noch von der *Anerkennung der „besonderen Bedeutung“* Roms für die katholische Christenheit als Sitz des Papstes durch die italienische Republik.

### **Kernpunkte: Ehegesetzgebung und Religionsunterricht**

Im Blick auf die unmittelbare Wirkung für die Gläubigen am bedeutsamsten sind Artikel 8 (Ehegesetzgebung) und 9 resp. 10 (Schulen, Religionsunterricht), wobei sich, was den Handlungsspielraum der Kirche betrifft, in beiden Bereichen eher gegensätzliche Entwicklungen abzeichnen, aber beide vom Zugeständnis größtmöglicher Freiheit geprägt sind.

Eine im ganzen liberale Lösung bleibt im *Eherecht* erhalten. Der Staat verzichtet auf die Einführung der Zwangszivilehe. Er erkennt *kirchlich geschlossenen Ehen* weiter die staatlichen Wirkungen (*effetti civili*) zu.

Die Trauungsakten müssen allerdings dem zuständigen Standesamt „überschrieben“ werden. Eine „Überschreibung“ ist nicht möglich, d. h., eine kirchlich geschlossene Ehe wird nicht anerkannt, wenn ein staatliches Ehehindernis besteht. *Kirchliche Ebenichtigkeitserklärungen* werden anerkannt, aber nur unter Bedingungen: Ein staatliches Appellationsgericht muß feststellen, daß das kirchliche Nullitätsverfahren mit den Grundsätzen der italienischen Rechtsordnung übereinstimmt und daß die Bedingungen für die Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile zutreffen.

Einer der schwierigsten und für den an das deutsche Staatskirchenrecht gewöhnten Beobachter überraschendsten Punkte ist die *Regelung des Religionsunterrichts*. Wörtlich heißt es im Art. 9, Abs. 2: „Die italienische Republik wird in Anerkennung der Werte religiöser Kultur und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß katholische Grundsätze Teil des geschichtlichen Erbes des italienischen Volkes sind, weiterhin in allen nichtuniversitären öffentlichen Schulen jeder Art und jeden Grades für katholischen Religionsunterricht Sorge tragen“. Dieser soll in Übereinstimmung – so das Zusatzprotokoll – mit der Lehre der Kirche erteilt werden. Die Religionslehrer werden mit Zustimmung der Kirche vom Staat ernannt. Über ihre Eignung bestimmt die Kirche. Aber der Religionsunterricht wird in Italien künftig *kein Pflichtfach* sein. Nicht die Konfessionszugehörigkeit ist maßgebend, sondern die Eltern und im religionsmündigen Alter die Schüler entscheiden, ob sie am Religionsunterricht teilnehmen oder nicht. Der Haken dieser Regelung liegt in der Tatsache, daß die Eltern ihre Kinder bzw. die Schüler eigens für den Religionsunterricht *anmelden müssen* und nicht der umgekehrte Weg gegangen wird – Abmeldung durch die Eltern oder durch die Schüler selbst. Nur in einigen autonomen Gebieten – Venezia Giulia, Südtirol – mit schulischer Sondergesetzgebung, das Zusatzprotokoll spricht von „Grenzregionen“ – ist dieser umgekehrte Weg möglich und z. B. in *Südtirol* auch wie bisher so vorgehen.

Diese als sehr liberal gedachte und nach „laizistischen“ Vorstellungen jeden Gewissenszwang ausschließende Regelung ist für Länder mit schulischem Religionsunterricht ungewöhnlich. Man kennt sie vorwiegend als Praxis kommunistischer Länder, wo sie nicht der Absicherung der Religionsfreiheit, sondern restriktiver staatlicher Kontrolle und der Schikanierung christlicher Eltern und Schüler dient. Natürlich droht im demokratischen Italien solche Gefahr nicht.

Dennoch dürfte die Regelung, die dem Apostolischen Stuhl kaum gefallen kann und dem italienischen Episkopat unbehaglich ist, Folgen haben. Schon jetzt befürchten manche eine *Erosion des schulischen Religionsunterrichts* und richten sich langfristig auf eine Verlagerung der katechetischen Bemühungen von der Schule auf die Ortsgemeinde ein.

Die Waldenser haben in ihrer Vereinbarung auf den Religionsunterricht ganz verzichtet, der für eine Minderheit von 25 000, von mehrheitlich oder geschlossenen waldensischen Ortschaften abgesehen, ohnehin kaum durchführbar wäre, und haben sich auf die Zusage möglicher seelsorglicher Begleitung im schulischen Bereich beschränkt.

### **Trotz allem ein Vorgang von geschichtlichem Rang**

Sieht man das Konkordat in erster Linie als Ganzes und nicht primär von seinen Einzelbestimmungen her, dann wird man trotz der Tatsache, daß durch dieses nur vielfach konkordats- bzw. völkerrechtlich nachvollzogen wird, was auch in Italien längst gesellschaftliche und teilweise auch rechtliche Praxis ist, mit einigem Recht von einem *Vorgang von geschichtlichem Rang* sprechen können. Der gewiß nicht kirchenfromme *Alfredo Pieroni* hatte sicher recht, wenn er im „Corriere della Sera“ (20. 2. 84) kommentierte, was im Konkordat jetzt festgehalten sei, hätte bei weniger Versteifung auf seiten der Katholiken wie auf seiten in antiklerikalem oder auch antikirchlichem Denken befangener „Laizisten“ längst geregelt werden



können. Aber bedenkt man die katholischen (und teilweise auch antikatholischen) Besonderheiten Italiens, dann ist es schon beeindruckend, in welcher relativ kurzer Zeit die Kirche in Italien teils mit Zustimmung, teils mit Hilfe des Vatikans den Weg aus einem auf Privilegien aufgebauten Staatskirchentum gefunden und ihren Frieden mit dem demokratischen und pluralistischen Staat geschlossen hat.

Die skandinavischen Länder mit ihrem lutherischen Staatskirchentum sind trotz radikaler Säkularisierung innerhalb ihrer Tradition noch längst nicht so weit. Und selbst die allgerühmte britische Demokratie mit ihrer wenigstens formalen Privilegierung der anglikanischen Staatskirche bleibt diesbezüglich hinter dem päpstlich-katholischen Italien um einiges zurück.

Natürlich hat es in Italien seit den 60er Jahren einen – weil zeitverschoben – besonders heftigen Säkularisierungsprozeß gegeben, sind das italienische Volksleben und die Kultur Italiens trotz weiterwirkender katholischer Tradition und eines nach wie vor wahrnehmbaren spirituellen Reichtums alles andere als in ihrer Substanz christlich-katholisch. Eine Neuformulierung des Staat-Kirche-Verhältnisses war längst überfällig. Vielleicht wurden gerade wegen der gebotenen Eile im Nachvollzug Schwachstellen mit Bedacht übersehen. Die italienischen Bischöfe hatten nicht nur Bedenken wegen der sie wenig befriedigenden Regelung des Religionsunterrichts, sie wünschten sich auch mehr und konkretere Abmachungen im erzieherischen und caritativen Bereich.

Kardinal *Ugo Poletti*, der Kardinalvikar des Papstes für die Diözese Rom, hat erst jüngst darauf aufmerksam gemacht, in Rom stünden ca. 5000 freiwillige kirchliche Sozialhelfer bereit, aber ohne staatliche bzw. kommunale Anerkennung kämen sie nicht zum Zuge – ein angesichts der überbordenden sozialen Nöte gerade dieser Stadt in der Tat eigenartiger Zustand. Die Schwierigkeiten der Kirche im sozialen und erzieherischen Bereich sind von Region zu Region verschieden, und nicht immer sind sie in „roten“ Regionen und Kommunen am ausgeprägtesten.

### Die Bischöfe: Verlierer und Gewinner zugleich

Die italienischen Bischöfe haben in ihrer Erklärung nicht ganz zufällig betont, sie hätten während der Verhandlungen besonders darauf eingewirkt, daß die gegenseitige Zusammenarbeit von Staat und Kirche im Dienst der Menschen und des Landes zum Zuge komme. Freiheit und Unabhängigkeit beider Seiten – die das Basisprinzip des neuen Konkordats sind – sind Voraussetzungen solcher Zusammenarbeit. Die Regeln dafür können erst in der Praxis entwickelt werden. Auf den italienischen Episkopat kommt damit eine neue Bewährungsprobe zu. Er, der zunächst wie der Verlierer dieses Konkordats aussieht, könnte zu seinem Gewinner werden, wenn er seinen durch das Konkordat gewonnenen kirchlichen Spielraum als Partner und Kontrahent des Staates in den kommenden Jahren in größerer Unabhängigkeit gegenüber dem Vatikan zu nutzen weiß.

D. S.

Kontakte zu knüpfen oder Wege zu erkunden, wie es gelingen könnte, in ein Gespräch zu kommen, von dem die in der Volksrepublik lebenden katholischen Christen profitieren könnten. Bisher ist trotz verschiedener Anläufe nie etwas Greifbares daraus geworden. Mit dem Vatikan bleibt das Papsttum für die rotchinesischen Herrscher eine ausländische Macht, deren Einfluß es von den eigenen Grenzen in jeder Beziehung fernzuhalten gilt.

### Zwei besonders auffallende Vorgänge

Diesmal waren allerdings zwei besonders auffallende Vorgänge Grund für das Gerücht über neue Annäherungsbemühungen: Ende Februar empfing Johannes Paul II. die *Bischöfe Taiwans* in Sonderaudienz. Dabei bezeichnete er ihre Bischofskonferenz als regionale Konferenz und wies den taiwanesischen Katholiken eine „Brückenfunktion“ gegenüber ganz China zu. Zugleich vermied der Papst in der gleichen Ansprache sorgfältig alles, was in Peking Ärgernis erregen könnte. Er machte dem chinesischen Volk als ganzem Komplimente, indem er von einem Volk sprach, das groß (great) nicht nur der Zahl nach sei, sondern „vor allem aufgrund seiner Kultur und seiner Werte und ein fleißiges Volk dazu, dessen Einfluß auf den Frieden und das Wohlergehen der Menschheit von heute und morgen nicht ignoriert werden kann“.

Er ermunterte die Bischöfe, nicht an der Vergangenheit zu haften, sondern nach vorwärts zu sehen und mit ihrem Glaubensdienst dem chinesischen Volk heute und *insgesamt* zu dienen (vgl. den Wortlaut in: *Osservatore Romano*, 29. 2. 84). Im Klartext war dies wohl so zu verstehen: die taiwanische Kirche möge sich darauf einstellen, größeren Entwicklungen, die einmal möglich werden könnten, nicht im Wege zu stehen, sondern den von Rom gewünschten Weg mitzugehen.

Ungefähr zur gleichen Zeit wurde bekannt, daß alle noch lebenden *nicht-chinesischen kirchlichen Jurisdiktionsträger*, die nach der Machtergreifung

## Gerüchte um Verbindungen Vatikan-China

In den letzten Wochen hat es wieder Gerüchte über eine Verbesserung der Beziehungen zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Volksrepublik China gegeben. Solche Gerüchte kommen in der Nach-Mao-Ära regelmäßig

auf. Sie sind, was den Vatikan und die katholische Kirche betrifft, auch selten ohne Grund. Auf allen möglichen Wegen, auch durch Reisen einzelner prominenter Bischöfe in die Volksrepublik, wurde immer wieder versucht,